

## Einkaufsbedingungen der Feintool System Parts Obertshausen GmbH, Ringstr. 10, 63179 Obertshausen

Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehen oder von diesen abweichen, wird widersprochen und nur insoweit anerkannt, als der Besteller ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung durch den Besteller bedeuten keine Zustimmung.

### 2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Willenserklärungen jeder Art, wie z. B. Angebote, Annahmen, Lieferabrufe, einseitige Rechtsgeschäfte, bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen solcher Erklärungen.
- 2.2 Mündliche Willenserklärungen sowie sonstige mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschliesslich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger vom Besteller verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller.
- 2.3 Die Schriftform wird auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt.
- 2.4 Kostenvoranschläge sind rechtsverbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.5 Eine Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb von 5 (in Worten: fünf) Arbeitstagen (Montag bis Freitag) seit Zugang, Eingang beim Besteller, mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung zu bestätigen. Soweit im Einzelfall keine Auftragsbestätigung durch den Lieferanten erfolgt, ist der Besteller berechtigt, eine auf die Bestellung folgende Lieferung durch den Lieferanten als Bestätigung der Bestellung zu den Bedingungen des Bestellers zu werten. Ziff. 2.1 findet für diesen Fall keine Anwendung.
- 2.6 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung sind verbindlich. Soweit dem Besteller bei den Lieferabrufen gemäss der vereinbarten Bestell- und Abrufplanung ein Ermessen zukommt, ist der Lieferant jedoch berechtigt, binnen 3 (in Worten: drei) Arbeitstagen (Montag bis Freitag) unter Angabe von Gründen zu widersprechen. Bei sachlich begründeten Einwänden wird der Besteller unverzüglich binnen einer Arbeitswoche gemeinsam mit dem Lieferanten nach einer verträglichen Lösung suchen. Dabei haben die Sicherstellung der Lieferfähigkeit des Bestellers und Termintreue Priorität.

### 3. Lieferung

- 3.1 Vereinbarte Bestimmungsorte, Termine und Fristen sind verbindlich. Der Lieferant wird bei seiner Disposition alle logistischen, rechtlichen und zollrechtlichen Erfordernisse und Gegebenheiten berücksichtigen, damit die rechtzeitige Lieferung bzw. Leistungserbringung am genannten Bestimmungsort sichergestellt ist. Er wird insbesondere die rechtzeitige Übergabe an Frachtführer oder Spedition veranlassen.
- 3.2 Von rechtlich bindenden Vereinbarungen abweichende Lieferungen sind nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Besteller zulässig.
- 3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie die Kosten seiner Zulieferer oder Dritter. Soweit solche Kosten im Einzelfall vom Besteller an diese Dritte vorverauslagt werden, sind diese dem Besteller durch den Lieferanten zu ersetzen, soweit dieser der Vorverauslagung zugestimmt hat oder die Leistung an den Dritten in dringenden Fällen oder zur Erhaltung der Termintreue erforderlich war. Dem Lieferanten ist – soweit er nicht einer Leistung zugestimmt hat - der Nachweis gestattet, dass die Leistungen in der konkreten Situation nach Art und Höhe nicht erforderlich waren.
- 3.4 Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu dessen Ablauf der Liefergegenstand bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle eingetroffen ist, oder, wenn dem Besteller, falls die Absendung auf dessen Wunsch unterbleibt, die Versandbereitstellung bis zum Ablauf der Lieferfrist angezeigt wurde.
- 3.5 Bei Werkverträgen ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zum Ablauf des vereinbarten Fertigstellungstermins am Bestimmungsort abnahmefähig ist.
- 3.6 Erkennt der Lieferant, dass er vereinbarte Termine / Mengen nicht einhalten kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dessen ungeachtet hat der Lieferant bereits im Vorfeld unverzüglich die bestellende Abteilung des Bestellers zu benachrichtigen, wenn sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung oder ähnlicher Umstände abzeichnen, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten.
- 3.7 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung erfolgt auch ohne ausdrückliche Mitteilung stets unter dem Vorbehalt der dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Verzugszins- und Schadenersatzansprüche. Eine vollständige Zahlung gilt nicht als Verzicht auf diese Ansprüche.
- 3.8 Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, der Besteller hat ihnen zugestimmt.
- 3.9 Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Besteller bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte massgebend. Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten, die Feststellungen der Wareneingangskontrolle des Bestellers durch geeignete Dokumentation zu widerlegen.
- 3.10 An geistigem Eigentum, einschliesslich Software, die dem Produkt immanent ist oder zum Produktlieferumfang gehört, einschliesslich der diesbezüglichen Dokumentation, hat der Besteller ein weltweites, übertragbares Nutzungsrecht im Umfang des bestimmungsgemässen Gebrauchs des vom Lieferanten gelieferten Produkts. Dazu gehört auch das Recht, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen. Der Lieferant stellt sicher, dass er bezüglich des seinem Produkt immanenten geistigen Eigentums vollumfänglich Verfügungsberechtigt ist.

### 4. Versandpapiere, Lieferscheine und Rechnungen

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die lieferbezogenen Angaben aus den Bestellungen und Lieferabrufen des Bestellers anzugeben. Entsprechendes gilt für Rechnungen des Lieferanten. Unterlässt er dies, so sind dadurch entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten. Die Rechnung ist im Übrigen in einfacher Ausfertigung unter Angabe der in den Bestellungen und Lieferabrufen des Bestellers enthaltenen lieferbezogenen Angaben und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebene Adresse zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigefügt werden. Die Rechnungen müssen den jeweils aktuellen umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben entsprechen.
- 4.2 Die Rechnung ist dem Besteller gesondert zu übermitteln; sie ist einfach und so auszustellen, dass sie anhand der Lieferunterlagen geprüft werden kann. Die Angabe der Bestell.-Nr. ist zwingend.

### 5. Preise

- 5.1 Die in der Bestellung genannten und von dem Lieferant bestätigten Preise sind Festpreise. Preisänderungen, die sich bei Vertragsänderung ergeben, sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden nur verbindlich, wenn der Besteller diese schriftlich bestätigt.
- 5.2 Auftragserteilungen ohne Preis oder lediglich mit Richtpreis gelten als Anfrage an den Lieferanten, ein schriftliches Angebot abzugeben, das vom Besteller schriftlich bestätigt werden muss. Ein solches Angebot kann nicht durch blosser Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung angenommen werden.
- 5.3 Allen Preisangaben ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

### 6. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäss zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

### 7. ICC-Incoterms 2010

Ist keine anders lautende Incoterms-Klausel vereinbart worden, gilt „DDP genannter Bestimmungsort (ICC-Incoterms 2010)“. Soweit in der Bestellung kein Bestimmungsort angegeben ist, gilt der allgemeine Geschäftssitz des Bestellers als Bestimmungsort.

### 8. Gefahrenübergang

- 8.1 Die Gefahr geht vom Lieferanten auf den Besteller über mit dem Eintreffen der Lieferung an der vom Besteller genannten Empfangsstelle.
- 8.2 Findet eine Abnahme statt, so geht die Gefahr mit der Abnahme an der vom Besteller genannten Empfangsstelle auf ihn über.

### 9. Zahlungsbedingungen

Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 30 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 60 Kalendertagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Skontofrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Lieferung an der vom Besteller genannten Empfangsstelle eintrifft. Da der Besteller Zahlungen nur einmal wöchentlich vornimmt, gilt eine Zahlung auch dann noch als rechtzeitig erfolgt, wenn sie an dem nächsten Zahlungstermin erfolgt, der den vorgenannten Zahlungsfristen nachfolgt.

### 10. Wareneingangsprüfung und Mängelansprüche

- 10.1 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Wareneingang innerhalb angemessener Frist auf Menge, Identität und äußerlich erkennbare Transportschäden zu prüfen. Hierbei entdeckte etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind unverzüglich zu rügen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 (in Worten: fünf) Arbeitstagen (Montag bis Freitag), gerechnet ab Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Mängel der Lieferung im Übrigen wird der Lieferant, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs entdeckt werden, unverzüglich rügen.
- 10.2 Soweit mit dem Lieferanten eine zusätzliche QS-Vereinbarung als Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, gelten im Hinblick auf die vom Besteller zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten deren gesonderten Bestimmungen an Stelle von Abschnitt 10.1 dieser Einkaufsbedingungen.
- 10.3 Es gelten die gesetzlichen Mängelansprüche. Auf jeden Fall ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl des Bestellers Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant kann die vom Besteller verlangte Lieferung einer neuen Sache ablehnen, wenn er nachweist, dass die von ihm unverzüglich durchzuführende Reparatur für den Besteller

- gleichwertig, für ihn aber mit wesentlich geringeren Kosten verbunden ist. Die vom Besteller verlangte Mangelbeseitigung kann der Lieferant ablehnen, wenn er unverzüglich eine mangelfreie neue Sache liefert.
- 10.4 Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von Dritter Seite vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant damit trotz Aufforderung und Ablauf einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist in Verzug ist oder eine Abstimmung hierüber erfolgt ist.
- 10.5 Im Fall von Rechtsmängeln wird der Lieferant den Besteller von Ansprüchen Dritter freistellen und schadlos halten, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er den Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.
- 10.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre gerechnet ab Gefahrenübergang soweit Mängel einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen oder bestimmungsgemäßen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
- 10.7 Beseitigt der Lieferant einen Mangel durch Nachlieferung, so beginnt für die nachgelieferte Sache die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn der Lieferant hat sich bei der Nachlieferung ausdrücklich vorbehalten, die Nachlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen. Entsprechendes gilt im Falle der Mangelbeseitigung durch Reparatur, wenn der gleiche Fehler nach der Reparatur erneut auftritt oder Ansprüche aus den Folgen einer fehlerhaften Nachbesserung entstehen.
- 10.8 Bei der Lieferung von Maschinen, Maschinenteilen oder sonstigen Einrichtungen steht der Lieferant dafür ein, dass diese dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle vom Gesetz, den Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und sonstigen zuständigen Institutionen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen erfüllt sind. Der Lieferant stellt den Besteller von allen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die aufgrund einer etwaigen Verletzung dieser Vorschriften an den Besteller gestellt werden.
- 11. Produkthaftung**
- 11.1 Für den Fall, dass der Besteller aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht und die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt worden ist. Für den internen Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB Anwendung.
- 11.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 11.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, soweit diese als Folgekosten von auf den vom Lieferanten verursachten Fehler beruhen.
- 11.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, wird der Besteller den Lieferanten unterrichten, ihm soweit für den Besteller zumutbar die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist und die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt worden ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion. Dies gilt auch bei einem vorsorglichen Rückruf.
- 11.5 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 12. Höhere Gewalt**
- Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Streiks, behördliche Massnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Besteller für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Rechte der Parteien, u. a. die Ausübung eines Rücktrittsrechts bestimmen sich nach dem Gesetz.
- 13. Abtretungsverbot**
- Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten ausserhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 14. Zusätzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte**
- 14.1 Der Besteller ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
  - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber dem Besteller gefährdet ist,
  - der Lieferant mit einer vertraglichen Verpflichtung trotz angemessener Fristsetzung durch den Besteller in Verzug gerät,
  - der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen in erheblichem Umfang gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben verstößt,
  - der Lieferant die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ablehnt,
  - wenn die Fortsetzung des Vertrages im Falle einer Beteiligung des Lieferanten an einem Wettbewerber des Bestellers unter den veränderten Umständen nicht mehr den Interessen des Bestellers entspricht und die o. g. Veränderungen geeignet sind, Auswirkungen nicht unwesentlicher Art auf die Erfüllung der Vertragsbeziehung zwischen Lieferant und Besteller herbeizuführen.
- In Fällen der vorstehenden Art ist der Besteller auch zur fristlosen Kündigung von Dauerschuldverhältnissen berechtigt.
- 14.2 Wird über den Lieferanten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung beantragt, kann der Besteller die ihm obliegende Leistungen verweigern, bis der Lieferant seine Lieferung oder Leistung erbringt oder Sicherheit für sie leistet. Der Besteller kann dem Lieferanten eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Lieferant Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. § 323 BGB gilt entsprechend. Bei Dauerschuldverhältnissen tritt an Stelle des Rücktrittsrechts die fristlose Kündigung.
- 14.3 Der Lieferant muss den Besteller unverzüglich informieren, falls eines der in Ziff. 14.1 oder 14.2 genannten Ereignisse eintritt.
- 14.4 Hat der Lieferant in Fällen des 14.1 und 14.2 mit Einwilligung des Bestellers gem. 3.8 eine Teilleistung bewirkt, so ist der Besteller zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.
- 14.5 Sofern der Besteller aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Lieferant dem Besteller die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft.
- 14.6 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 14 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- 15. Ausführung von Arbeiten**
- 15.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werkgelände des Bestellers ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Sachschäden aus Unfällen, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustossen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Bestellers verursacht wurde. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für die Verletzung von für den Vertrag wesentlichen Pflichten, deren Einschränkung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 15.2 Das Betreten und Befahren des Werkgeländes des Bestellers ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des Bestellers ist zu folgen. Die strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- 16. Zurverfügungstellung von Materialien**
- 16.1 Von dem Besteller beigestelltes oder auf Veranlassung des Bestellers von Dritten beschafftes Material hat der Lieferant vor Be- und Verarbeitung auf Eignung und Fehlerhaftigkeit zu prüfen.
- 16.2 Von dem Besteller zur Verfügung gestellte Materialien, wie z. B. Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen usw. ("Materialien") bleiben Eigentum des Bestellers. Diese dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden. Die Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung von Materialien und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für den Besteller. Bis zur Übertragung des Eigentums am vom Lieferanten hergestellten Gesamterzeugnis an den Besteller, ist der Besteller im Verhältnis des Wertes der von zur Verfügung gestellten Stoffe und Teile zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den entsprechend hergestellten Erzeugnissen.
- 16.3 Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Bestellers und ist getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Es darf nur für Aufträge des Bestellers verwendet werden. Bei Vermischung, Wertminderung oder Verlust ist Ersatz zu leisten. Von Pfändungen durch Dritte ist der Besteller unverzüglich zu unterrichten.
- 17. Unterlagen und Geheimhaltung**
- 17.1 Alle durch den Besteller zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen - einschliesslich Merkmalen, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen - sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an den Besteller notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben bei stofflicher Verkörperung ausschliessliches Eigentum des Bestellers und gelten i. Ü. als geistiges Eigentum des Bestellers. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Bestellers dürfen solche Informationen – ausser für Lieferungen an den Besteller – nicht vervielfältigt oder gewerbmässig verwendet werden. Auf Anforderung des Bestellers sind alle von ihm stammenden Informationen - gegebenenfalls einschliesslich angefertigter Kopien unabhängig von Speicherart und Speicherort oder Aufzeichnungen - und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an den Besteller zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen.
- 17.2 Der Besteller behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschliesslich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz, Geschmacksmuster etc.) vor. Soweit dem Besteller diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

- 17.3 Erzeugnisse, die nach von dem Besteller entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach vertraulichen Angaben des Bestellers oder mit Werkzeugen des Bestellers oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäss auch für Druckaufträge des Bestellers.
- 17.4 Der Lieferant wird keine Daten, die ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, an Dritte weitergeben oder sonstwie Dritten zur Kenntnis bringen. Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Besteller bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers zulässig.
- 17.5 Der Lieferant ist im Übrigen zu einem vorsichtigen und sensiblen Umgang mit ihm im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Daten verpflichtet. Der Lieferant beachtet alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzvorgaben (deutsche Datenschutzgesetze, europäische Datenschutzrichtlinien und jedes andere anwendbare Datenschutzrecht).
- 18. Exportkontrolle und Zoll**
- 18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller möglichst frühzeitig - im Zweifel bereits während der Verhandlungs- und Angebotsphase - über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäss den deutschen, europäischen, US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant in seinen Produktbeschreibungen, technischen Merkblättern, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen mindestens folgende Informationen an:
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäss US Export Administration Regulations (EAR),
  - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschliesslich Technologie und Software, inklusive dem Präferenznachweis gemäss eventuellen Freihandelsabkommen des Ursprungslandes mit Deutschland bzw. mit der EU,
  - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
  - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
  - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen des Bestellers.
- 18.2 Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle weiteren Aussenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie dem Besteller unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- 19. Schutzrechte**
- Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 20. Betriebsanleitungen und ähnliche Unterlagen**
- Bei Lieferung von Maschinen, Maschinenteilen oder sonstigen Einrichtungen hat der Lieferant dem Besteller kostenlos und zweifach Betriebsanleitungen, AWF-Maschinenkarten, Ersatzteillisten und Verschleißteillisten zu übermitteln.
- 21. Nebenpflichten**
- Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller alle Umstände, die der Einhaltung der Lieferzeit oder der Erfüllung des Vertrages im Wege stehen (z. B. drohende Insolvenz, Versorgungsprobleme, Kapazitätsengpässe usw.) unmittelbar nachdem sie ihm bekannt werden, schriftlich anzuzeigen.
- 22. Leistungsänderungen**
- Änderungen / Erweiterungen des Liefer- / Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der Lieferant dem Besteller unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 23. Personal und Unterlieferanten**
- 23.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, für welche die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Ausländische Arbeitnehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzen. Der Lieferant stellt sicher, dass das zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal den gesetzlichen Mindestlohn gemäß Mindestlohngesetz in der jeweils gültigen Fassung erhält.
- 23.2 Die Einschaltung von Subunternehmen durch den Lieferant ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller zulässig. Gleiches gilt für die Vergabe von Teilleistungen durch Subunternehmen an weitere Unternehmen.
- 23.3 Der Lieferant hat den Subunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem Besteller übernommen hat.
- 23.4 Im Fall des Einsatzes von Subunternehmern besprechen die Verantwortlichen des Lieferanten und der von ihm eingesetzten Subunternehmer die arbeitssicherheitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den Besteller vorgegebene Vorschriften und Regeln und dokumentieren dies in einem Kurzprotokoll. Hiervon erhält der Besteller eine Abschrift.
- 23.5 Der Lieferant hat den Subunternehmer im Subunternehmervertrag zu verpflichten, dem Lieferanten die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie - falls erforderlich - Arbeitserlaubnisse zur Vorlage beim Besteller zu übergeben. Der Lieferant hat dem Subunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.
- 23.6 Setzt der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung Subunternehmer ein oder verstößt der Lieferant gegen die vorgenannten Pflichten, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 23.7 Der Lieferant stellt den Besteller von allen Schadenersatzansprüchen frei, die aufgrund eines Verstoßes gegen die in Ziffer 23 enthaltenen Regelungen gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden.
- 24. Compliance und Umweltmanagementsystem**
- 24.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.
- 24.2 Für den Fall, dass sich der Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises wegen Verstößen gegen in 24.1 genannten Vorschriften regelwidrig verhält und nicht nachweist, dass der Regelverstoss geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich der Besteller das Recht vor, Angebote zu widerrufen, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder, soweit Dauerschuldverhältnisse bestehen, diese fristlos zu kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall vorbehalten.
- 24.3 Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Dienstleistungen, die gesetzlichen Vorschriften und die Vorschriften des Bestellers zu Umwelt, Gefahrstoffen und Sicherheit (insbesondere die Baustellen- und Montageordnung für Fremdfirmen in der jeweils aktuellen Fassung) zu beachten.
- 25. Abfallentsorgung**
- Soweit bei den Lieferungen / Leistungen des Lieferanten Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Lieferant die Abfälle, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferanten über.
- 26. Lieferung von Software**
- Der Lieferant hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass gelieferte Software frei von Viren ist. Wiederherstellungskosten von Software, die aufgrund fehlerhafter und/oder falsch installierter Software entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihn kein Verschulden hieran trifft.
- 27. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 27.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Vertrages bei Unwirksamkeit einer Bestimmung nach den gesetzlichen Regelungen.
- 27.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Vertragssprache ist Deutsch.
- 27.3 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist ausschliesslich der Geschäftssitz des Bestellers. Der Besteller ist ungeachtet des vorgenannten Gerichtsstands jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Lieferanten am Gericht seines Sitzes zu verklagen.